

aus hob, gehört dieser nicht mehr dem Kardinalkollegium an, sondern ist der dem Papst durch Amtseid verpflichtete Chef¹⁾ der aus der Einheit des päpstlichen Hofes ausgegliederten Kanzleibehörde.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtung. Sie verfolgt nicht die Absicht, die bisher übliche Terminologie zu beunruhigen und hütet sich davor, etwa die Forderung zu erheben, daß künftig der Begriff Kanzlei nur dort zu verwenden sei, wo er quellenmäßig mit cancellaria belegt werden kann. Denn die Urkundenherstellung durch den Aussteller setzt stets einen in bestimmter Weise geschulten und für seine Tätigkeit in gewissen Formen organisierten Personenkreis voraus, für den der Sache nach die Bezeichnung „Kanzlei“ durchaus zutrifft. Wohl aber wird man künftig genauer auf die Stellung dieser „Kanzlei“ im Rahmen der staatlichen Zentralverwaltung achten müssen; denn es ist zu Recht gesagt worden, daß der Historiker die Dinge nicht konkret genug anpacken kann.²⁾ Der bisher übliche unterschiedslose Gebrauch eines abstrakten Kanzlei-Begriffes hat jedoch eine Fülle von Problemen verdeckt, indem er zugleich die falsche Fragestellung nach den rätselhaften Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle entstehen ließ. Demgegenüber wird jetzt – falls wir Zustimmung finden sollten – daran festzuhalten sein, daß die Kanzlei aus der Kapelle hervorgegangen ist, zu deren Aufgabengebieten sie ursprünglich gehörte. Diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung wird in ihren Einzelheiten noch eingehender als es hier möglich war, verfolgt werden können, weil sich mit der Entstehung der Kanzlei die wichtigsten Fragen abendländischer Staatsverwaltung verknüpfen. Und nicht geringer wird der Gewinn für die Probleme sein, die das Staatswesen der älteren Zeit gerade auch dem Urkundenforscher stellt. Briefsammungen wie der Codex Udalrici, denen ein so reges Interesse zugewandt ist³⁾, gewinnen in ihrem Verhältnis zur „Reichskanzlei“ ein neues Gesicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß an Reichskirchen wie Bamberg Notar-Kapelläne Domherren=Pfründen innehatten.

1) Breßlau, Urkundenlehre I², 273.

2) Stuh, Reims und Mainz S. 421.

3) Vgl. dazu jetzt C. Erdmann, Die Bamberger Domschule im Investiturstreit in Zs. f. bayr. Landesgeschichte 9 (1936), 1 ff. und die dort angegebene Literatur.